



LEA-Watch Freiburg – Adlerstr.12 – 79098 Freiburg

Stadt Freiburg im Breisgau
Bürgermeisteramt Dezernat III
Postfach D-79095 Freiburg

LEA-Watch Freiburg

Adlerstr. 12
79098 Freiburg

lea_fr_watch@riseup.net
www.leawatch.noblogs.org

Freiburg, 21.09.2021

Offener Brief zur Evaluation der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg

Sehr geehrter Herr von Kirchbach, Sehr geehrte Mitglieder des Migrationsausschuss, Sehr geehrte Gemeinderatsfraktionen,

am kommenden Donnerstag, den 23.09.2021, wird der Migrationsausschuss in einer nicht-öffentlichen Sitzung den Evaluationsbericht zur Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) diskutieren. Geplant ist zudem eine Diskussion über die Informationsvorlage in der Gemeinderatssitzung am 05.10.2021.

Wir sind irritiert darüber, dass wir trotz mehrerer Anfragen nicht über den Ablauf der Evaluation informiert wurden. Dass die Evaluation zuerst in einer nicht-öffentlichen Sitzung diskutiert werden soll, erweckt zudem den befremdlichen Eindruck, dass die Stadt die Evaluation möglichst ohne öffentliche Diskussion abwickeln möchte.

Im Vorfeld der anstehenden städtischen Sitzungen fanden Begehungen der LEA statt. Dabei wurden weder Bewohner*innen der LEA noch unsere Position und die anderer Gruppen miteinbezogen.¹ Das bedeutet in der Konsequenz, dass zu keiner Zeit andere Perspektiven als diejenige des Regierungspräsidiums ernsthaft beachtet wurden. Statt als kritischer

¹ Wir haben unsere Position und die Hintergründe zur LEA ausführlich in der Broschüre „Wohnen statt Massenunterkunft“ dargelegt (<https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2021/03/Broschuere-final-12.03.2021-1.pdf>). Über 50 Gruppen aus Freiburg haben sich im März an der Protestplakataktion „Grundrechte am Eingang abgeben“ beteiligt. Zur Demo „Keine Lager, Keine LEA“ im April 2021 kamen über 800 Personen.

Vertragspartner des Landes andere Perspektiven überhaupt zuzulassen, gibt sich die Stadt in der Antwort auf unseren offenen Brief vom 02.10.2020 überzeugt, dass das Land „die Einrichtung grundrechtskonform betreibt“ - ohne den Sachverhalt zuvor geprüft zu haben.² Angesichts der vorhandenen Bedenken hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der LEA befremdet diese Form des vorausseilenden Gehorsams.³ Wir fragen uns ernsthaft, was geschehen muss, dass die Stadt zumindest eine gewisse Distanz zur Praxis des Regierungspräsidiums entwickelt? Sollte sich bewahrheiten, dass in der Evaluation ausschließlich Aussagen des Regierungspräsidiums respektiert werden, ist das nicht nur ein Affront gegenüber der aktiven Zivilgesellschaft, sondern auch eine Missachtung der Einwohner*innen der Stadt Freiburg in der LEA.

Eine tatsächliche Beschäftigung mit den Missständen wurde in der Vergangenheit mit dem Argument verhindert, dass lediglich der Inhalt des Vertrags zwischen Stadt und Land evaluiert werde. Die Stadt habe – so die Argumentation – hinsichtlich der LEA ohnehin keinen Gestaltungsspielraum, da die LEA eine Einrichtung des Landes sei.⁴ In der Tat: Selbst wenn die Stadt ihre politische Zustimmung zurückzieht, heißt das nicht zwingend, dass die LEA schließt. Entscheidend ist aber, dass die Stadt die Evaluation durchaus dafür nutzen kann, die politische Zustimmung für die LEA zurückzuziehen. Das ist eindeutig im Vertrag geregelt, was die städtische Argumentation irreführend macht.⁵ Indem die Stadt eigene Handlungsmöglichkeiten negiert, muss sie bequemerweise keine Position zur LEA beziehen. Sollte die Evaluation lediglich formale Aspekte wie das Vorhandensein einer Kleiderkammer oder das Freizeitangebot betreffen, wäre das ein kommunalpolitisches Armutszeugnis.

Selbst wenn man sich auf den Vertrag zwischen Stadt und Land beschränkt, bietet das genügend Anlass, um sich kritisch mit dem Regierungspräsidium auseinanderzusetzen. So heißt es in der Vereinbarung, dass sich „die Unterbringung [...] an einer persönlich verfügbaren Wohn- und Schlaffläche“ orientiere.⁶ Im Gegensatz dazu argumentiert das Regierungspräsidium im Gerichtsverfahren zur Hausordnung, dass den Bewohner*innen keine qualitative Privatsphäre zukommt. In der Folge unterliegen die Privatzimmer keinem grundrechtlichen Schutz, was

² https://grundrechte-am-eingang-abgeben.de/wp-content/uploads/2020-09-29_Antwort-Stadt.pdf

³ Exemplarisch: <https://grundrechte-am-eingang-abgeben.de/rechtsgutachten/>

⁴ <https://www.badische-zeitung.de/der-freiburger-gemeinderat-kann-bei-der-lea-nicht-mitbestimmen--201093245.html>

⁵ Im Vertragstext heißt es: „Diese Vereinbarung wird für das Betriebsjahr 2020 evaluiert. Im Anschluss wird im Benehmen mit der Stadt über den weiteren Betrieb der LEA entschieden.“

⁶ https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2020/09/LEA_FR_Vertrag_LandStadt.pdf

anlasslose Zimmerkontrollen oder das Verbot, einen eigenen Türschlüssel zu besitzen, rechtfertigt. Diese Argumentation steht in krassem Gegensatz zu der vom Regierungspräsidium übernommenen städtischen Aussage, dass die „LEA [...] auf eine menschenwürdige Unterbringung [...] ausgerichtet“ sei.⁷ Zur Erinnerung: Weder im Asylgesetz noch im Flüchtlingsaufnahmegesetz finden sich Bestimmungen, wie die Größe, die Beschaffenheit oder die Ausstattung der Erstaufnahmeeinrichtungen aussehen soll. Die aktuelle repressive Ausgestaltung der LEA ist Ausdruck des politischen Willens der Landesregierung. Wer sich bei der Evaluation also nur auf die Freizeitgestaltung beschränkt, wird nicht erfassen, dass in der LEA Schutzsuchenden eine minimale Privatsphäre absichtlich vorenthalten wird.

Wird die Isolations- und Abschiebeeinrichtung LEA als neutrale bürokratische Institution im Asylverfahren von Geflüchteten angesehen, ist es folgerichtig, sich bei einer „Evaluation“ dem reibungslosen Ablauf der Verwaltung zu widmen und nicht den Menschen, die diesem ausgesetzt sind. Die Gestaltung der Evaluation ist deswegen ein Gradmesser, inwiefern alle städtischen Verantwortlichen ihre kommunalpolitischen Handlungsspielräume ernstnehmen. Entweder sie gerieren sich weiterhin als ohnmächtiger Steigbügelhalter des Landes und evaluieren die Kleiderkammer der LEA oder sie beziehen endlich Position und setzen sich kritisch mit den Grundrechtseingriffen in der LEA auseinander.

Wir möchten abschließend betonen, dass eine andere, eigenständige kommunale Flüchtlingsaufnahme und Asylpolitik selbst unter den restriktiven Rahmenbedingungen möglich ist. Seien Sie sich deshalb bewusst, dass mit einer fadenscheinigen Evaluation offensichtlich wird, dass die Stadt Freiburg die LEA und mit ihr die alte Abschreckungs-, Isolations- und Ausgrenzungskonzepte der 80er Jahre nicht nur duldet, sondern aktiv gutheißt.

Im Folgenden finden sie eine kurze Gegendarstellung zur Position des Regierungspräsidiums.

LEA-Watch Freiburg

⁷ Siehe Fußnote 2. Ergänzend dazu: https://grundrechte-am-eingang-abgeben.de/wp-content/uploads/Antwort_Innenministerium.pdf

1. Unterbringungsdauer

In der Regel beträgt die maximale Aufenthaltsdauer in der LEA 18 Monate, für Familien mit Kindern sechs Monate. Unter bestimmten Bedingungen, bspw. wenn eine Person aus einem sog. sicheren Herkunftsland kommt, gilt jedoch keine maximale Aufenthaltsdauer mehr (§47 AsylG). Die LEA ist also entgegen ihres Namens keinesfalls eine „ERSTaufnahme“-Einrichtung, sondern für viele Personen der Unterbringungsort für mehrere Jahre bis zur Abschiebung.

Die Funktion der LEA als isolierter Verwahrungsort für Menschen im Asylverfahren soll laut Koalitionsvertrag der neuen grün-schwarzen Landesregierung aufrechterhalten werden: „Unser Ziel, die Asylverfahren noch während des Aufenthalts in der Erstaufnahme zum Abschluss zu bringen, wird konsequent weiterverfolgt. Die Steuerungsfunktion der Erstaufnahme soll dabei weiter gestärkt werden“ (S. 83).

2. Wohnfläche

Die Wohnfläche beträgt bei Durchschnittsbelegung (ca. 400 Personen) 7m², bei Maximalbelegung (ca. 800 Personen) auch weniger. Das entspricht nicht einmal dem durch die Tierschutzverordnung definierten Platzbedarf eines Schäferhundes.

3. Arbeits- und Ausbildungsverbot, Residenzpflicht

Wer in der LEA untergebracht ist, unterliegt in der Regel einem Arbeits- und Ausbildungsverbot. Zusätzlich dazu darf der Stadtkreis nicht verlassen werden. Wer sich länger als sieben Tage nicht in der LEA aufhält, wird vom Asylverfahren abgemeldet. Diese Verbote, die abgesehen von zermürender Perspektivlosigkeit und Langeweile einen massiven Eingriff in das Recht auf Bewegungsfreiheit bedeuten, können das Leben von Menschen über mehrere Jahre hinweg bestimmen!

4. Fehlende Privatsphäre/Vergleich zu Hafträumen

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung wie folgt beschrieben: „Angesichts der Regelungsdichte der Hausordnung sei ihm »keine ansatzweise qualitativ bemerkenswerte Privatsphäre« verblieben. Das »Nutzungsverhältnis« sei daher eher mit der Unterbringung von Soldat*innen oder Polizeibeamt*innen in Kasernen bzw. Dienstunterkünften oder mit derjenigen von Gefangenen in Hafträumen vergleichbar.“

5. Grundrechtseinschränkungen

In verschiedenen Rechtsgutachten wurden die intensiven und unverhältnismäßigen Grundrechtseinschränkungen festgestellt (wesentlich Art. 1 GG, Art. 2 GG, Art. 13 GG), die vom Land nicht bestritten werden. Stattdessen werden absurde Rechtsauslegungen bemüht, die diese intensiven Grundrechtseinschränkungen rechtfertigen sollen.

6. Fragwürdige Rolle der privaten Sicherheitsdienste

In der LEA werden kommerzielle Sicherheitsdienste bspw. für die Eingangs-, Taschen- oder Zimmerkontrollen eingesetzt. Diese massiven Grundrechtseingriffe dürften von ihnen jedoch eigentlich gar nicht ausgeübt werden, da sie über keine Beleihung verfügen. Ohne kommerzielle Sicherheitsdienste könnte eine Einrichtung wie die LEA jedoch nicht aufrechterhalten werden. Der Preis dafür ist der Ausbau einer rechtlichen Grauzone, die Willkür und die Privatisierung des staatlichen Gewaltmonopols nach sich ziehen.

7. Isolation

Zur Begründung der Standortwahl Freiburg für die LEA wurde das offene Stadtklima und die gut ausgebaute Ehrenamtsstruktur angeführt. Durch den Charakter und die Abgeschlossenheit der Einrichtung finden die Geflüchteten jedoch kaum Kontakt in die Stadtgesellschaft. Selten wird der Weg zu ehrenamtlichen Aktivitäten außerhalb des Geländes gefunden. Die Angebote auf dem Gelände der Einrichtung sind wohl kaum als gleichrangig dazu anzusehen, da sie die Isolation nur verstärken.

8. Studien über psychische Auswirkungen

Es gibt zahlreiche Studien, Veröffentlichungen und Berichte über die gravierenden psychischen Auswirkungen von Isolation, Fremdbestimmung, Kontrolle und mangelnder Privatsphäre in Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Bewohner*innen.⁸

9. Keine kommunale Aufnahme von Geflüchteten mehr

Mit der LEA auf dem Stadtgebiet entledigt sich Freiburg der Pflicht, Geflüchtete anderweitig kommunal aufzunehmen („Freistellungs-Privileg“). Anstatt sich um eine adäquate Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum für alle zu bemühen, ist die Zustimmung zur LEA der bequemere Weg, mit dem Wohnungsmangel umzugehen.

⁸ https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/05/BAfF_Living-in-a-box_Kinder-in-Ankerzentren.pdf
<https://www.proasyl.de/news/bedeutet-unser-leben-nichts/>